



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 13 zu Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.101 d WFV

10.20

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2021

Dieser Nachtrag nimmt folgende Änderungen vor:

- Im Rahmen der Rentenanpassung der Renten ab dem 1.1.2021 wird der jährliche Mindestbeitrag von 950 CHF auf 958 CHF erhöht (siehe Anhang 2).
- Mit der Änderung von Art. 14b Abs. 1 VFV per 1.1.2021 wird der Termin für die Einreichung der Angaben für die Beitragsbemessung auf den 31. März verschoben. Die Rz 4036, 4037 und 4044 werden angepasst.
- Mit der Änderung von Art. 14b Abs. 2 VFV per 1.1.2021 wird das Datum, bis zu dem die Ausgleichskasse die Beiträge festlegt, vom 30. Juni auf den 31. August verschoben. Die Rz 4033 und 4055 werden angepasst.
- Hinsichtlich des Nationalitätskriteriums für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung wurde die Liste der Staaten nach dem Austritt Grossbritanniens aus der Europäischen Union (Rz 2003) angepasst.
- Ein allgemeiner Verweis auf die RWL wurde den Kapitel 3 "Leistungsgesuch", 4 "Rentenberechnung" und 7 "Auszahlung von Geldleistungen" in Teil 5 hinzugefügt. Die in die RWL verschobenen Rz wurden aufgehoben. Es handelt sich um die Rz 5005 bis 5008 und die Rz 5024 bis 5039.

Die vorgenommenen Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/21 versehen.

- 2003
1/21
- Der Versicherung können Personen beitreten, welche die schweizerische oder die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten besitzen:
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Irland,
 - Island,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Liechtenstein,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta,
 - Niederlande,
 - Norwegen,
 - Österreich,
 - Polen,
 - Portugal,
 - Rumänien,
 - Schweden,
 - Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - Tschechische Republik,
 - Ungarn,
 - Zypern.
- 2018
1/21
- Der Beitritt zur Versicherung ist schriftlich (auch auf elektronischem Weg) zu erklären. Die Beitrittserklärung ist von der Person, die sich freiwillig versichern lassen will, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer dazu bevollmächtigten Person zu unterschreiben.

- 4033
1/21 Die Ausgleichskasse setzt die für ein Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 31. August des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres mit einer Beitragsverfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten (vgl. Rz 4058), nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor.
- 4035
1/21 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;
 - aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.
- Für die für das Beitragsjahr 2020 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2020 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2020 erzielte Renteneinkommen maßgebend.
- 4036
1/21 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse die für die Ermittlung des Einkommens und des Vermögens erforderlichen Angaben bis zum 31. März des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zu liefern. Auf Verlangen der Ausgleichskasse ist die Richtigkeit der Angaben zu belegen ([Art. 5 VFV](#)).
- Das Einkommen und das Vermögen der Versicherten werden von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular „Erklärung über Einkommen und Vermögen“ zu machen.
- 4037
1/21 Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben bis am 31. März seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurück zu schicken.
- 4044
1/21 Machen Versicherte innert der ihnen gesetzten Frist die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht oder liefern

sie ungenügende Unterlagen, so sind sie durch die Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens bis zum 31. Mai (Rz 4037) zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zum Nachholen des Versäumten. Vgl. die Randziffern 3011 ff.

4055 Die Ausgleichskasse setzt die vom Versicherten geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 31. August des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres (vgl. Rz 4033) in einer Verfügung fest. Sind beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner beitragspflichtig, sind die Beiträge für jeden getrennt zu verfügen.
1/21

4072 Für Berechnungsbeispiele, siehe die WBB.
1/21

4074 Auf entrichteten, aber nicht geschuldeten Beiträgen hat die Ausgleichskasse Vergütungszinsen auszurichten. Zahlen Versicherte freiwillig Beiträge für zukünftige Beitragsjahre, die noch nicht geschuldet sind, sind keine Vergütungszinsen auszurichten.
1/21
Vergütungszinsen sind ab dem 1. Januar nach Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bezahlen. Für Berechnungsbeispiele siehe die WBB.

1/21 **3. aufgehoben**

5005 Siehe die RWL. Die Randziffern, die in die RWL verschoben wurden, sind aufgehoben.
1/21

1/21 **4. aufgehoben**

5006- Siehe die RWL. Die Randziffern, die in die RWL verschoben wurden, sind aufgehoben.
5008
1/21

1/21 **7. aufgehoben**

5024- Siehe die RWL. Die Randziffern, die in die RWL verscho-
5039 ben wurden, sind aufgehoben.
1/21

6004 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt, in dem ihr die ver-
1/21 fahrenleitende Verfügung oder der Einspracheentscheid
eröffnet wird, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der
Schweiz, so ist die Beschwerde beim kantonalen Versiche-
rungsgericht am Wohnsitz oder Aufenthaltsort einzureichen
([Art. 58 Abs. 1 ATSG](#)).

7. Teil: Anhänge

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2021

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	10,1 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	958 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat

3. Hinweis auf Beitragstabellen

1/12

Die Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung sind in einer separaten [Broschüre](#) (Bestellnummer 318.101.1) enthalten.